

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 01.10.2020

Zu TOP : 7.4

Wegereinigung-Wildwuchs

Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE

Vorlage: kAF 0076/2020

Anfrage:

1. Wie setzt die Verwaltung den § 4 der "Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung" durch, der die Übertragung der Reinigungspflicht zur Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten festlegt.
2. Wie oft hat die Hansestadt Stralsund Ordnungswidrigkeiten nach § 8 (1) Punkt 1 o.g. Satzung (Sommerreinigung) in den letzten zwei Jahren festgestellt und wie oft sind nach §8 (2) "Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung" Geldbußen verhängt worden und in welcher Höhe?
3. Ist das Amt für stadtwirtschaftliche Dienste in der Lage, die Reinigungspflichten, die sich nach § 1 der "Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung", für die öffentlichen Straßen für die Stadt selbst ergeben ausreichend nachzukommen? Die Frage bezieht sich ausschließlich auf die Sommerreinigung die in § 3 (1) Punkt 1 festgelegt ist.

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.:

Die Anliegerpflichten bezüglich der Sommer- und Winterreinigung werden im gesamten Stadtgebiet regelmäßig kontrolliert. Hierfür ist ein Außendienstmitarbeiter zuständig. Eine flächendeckende Kontrolle mit sofortiger Ahndung von Verstößen im gesamten Stadtgebiet ist mit einem Mitarbeiter nur mit Einschränkungen realisierbar, da die anschließende Nachbearbeitung der festgestellten Mängel (durch die Ermittlung der Eigentümer, die Kontaktaufnahme zu diesen und Nachkontrolle der bemängelten Grundstücke) eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Aufgrund eines krankheitsbedingten längeren Ausfalls des Außendienstmitarbeiters, bei der eine Vertretung nicht abgedeckt werden konnte, erfolgten in diesem Jahr deutlich weniger Kontrollen als in den vorangegangenen Jahren. Mit der Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes, der auch die Kontrolle der Anliegerpflichten zur Aufgabe hat, wird zukünftig die Aufgabenwahrnehmung personell besser abgesichert.

zu 2.:

Der Erlass einer Ordnungsverfügung zur Durchsetzung der Reinigungspflicht mit Fristsetzung und einer evtl. Ersatzvornahme und/oder unter Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt, sobald der betroffene Anlieger den festgestellten Reinigungsmangel unter Fristsetzung nicht beseitigt hat.

Der Außendienstmitarbeiter erreicht in der Regel bereits im Wege der ersten Kontaktaufnahme mit den betroffenen Anliegern eine gütliche Einigung und eine schnelle und unkomplizierte Beseitigung der festgestellten Mängel, so dass in den letzten beiden Jahren keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden.

zu 3.:

Die Reinigungspflichten, die sich aus dem § 1 der „Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung“ ergeben, insbesondere die in § 3 Abs. 1 Punkt 1 hinsichtlich der Sommerreinigung festgelegten, werden aktuell zum Teil in Eigenleistung durch das Amt 68 erbracht und in Teilleistungen noch vergeben an die Stralsunder Entsorgung GmbH.

Damit ist das Amt für stadtwirtschaftliche Dienste in der Lage, den genannten Reinigungspflichten nachzukommen.

In starken Vegetationsjahren, wie es in diesem Jahr der Fall ist, kann es vorkommen, dass auf Grund des starken Grünnachwuchses das Amt 68 die genannten Pflichten nicht immer unverzüglich erfüllen kann.

Herr Buxbaum dankt für die Antwort. Augenscheinlich gibt es Stellen in der Hansestadt Stralsund, an denen der Wildwuchs über einen sehr langen Zeitraum nicht beseitigt wurde. Daher hält Herr Buxbaum die Antwort für nicht ganz schlüssig.

Ihm ist bewusst, dass es sich um eine große Aufgabe handelt. Herr Buxbaum erkundigt sich, ob es vorstellbar wäre, dass die Hansestadt Stralsund Bürgerinitiativen, z.B. bei einem Subbotnik, unterstützt oder derartiges initiiert.

Herr Bogusch berichtet, dass in den vergangenen Jahren Subbotniks organisiert wurden. Dieses Jahr konnte coronabedingt eine entsprechende Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Herr Bogusch ist der Meinung, dass sich viele Mängel auch durch stärkere Eigeninitiative der Anlieger beseitigen ließen.

Zudem weist Herr Bogusch auf die Plattform Mängelmelder hin, wodurch die Verwaltung in die Lage gesetzt wird, zielgerichtet entgegensteuern zu können. Außerdem appelliert er an alle, den Reinigungspflichten nachzukommen.

Herr Buxbaum hält es für möglich, einen derartigen Appell in regelmäßigen Abständen über die Öffentlichkeitskanäle der Hansestadt Stralsund zu kommunizieren.

Herr Paul erinnert an die durch Herrn Adomeit initiierten Subbotniks.

Herr Adomeit regt an, nicht über das Thema zu debattieren, sondern selbst aktiv zu werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 26.10.2020